

Vaduz, 13. Mai 2026

## Merkblatt für Arbeitgeber *Krankengeldversicherung und Elternzeit*

### 1. Versicherungspflicht

- Arbeitnehmer ab 15 Jahren sind obligatorisch Krankengeld zu versichern (Art. 7 Abs. 1 lit. b KVG - Ausnahmen siehe Art. 37 und 38 KVV)
- Dies gilt auch während bezahlter und unbezahlter Elternzeit.

### 2. Prämienregelung

- Krankenkassen erheben Prämien auf AHV-pflichtigen Lohn (Art. 44b KVV).
- Elterngeld ist **nicht AHV-pflichtig** und zählt nicht zum massgebenden Lohn.
- Während Elternzeit werden **keine Prämien** erhoben. Arbeitgeber müssen für diese Zeit keine Lohnsummen deklarieren.

### 3. Leistungsanspruch

- Während Elternzeit (bezahlt oder unbezahlt) besteht **kein Anspruch auf Krankengeldleistungen**.
- Leistungen werden nur bis zum letzten Arbeitstag vor Beginn und ab dem ersten Arbeitstag nach Ende der Elternzeit ausgerichtet.
- Gleichzeitiger Bezug von Krankengeld und Elterngeld ist ausgeschlossen (Überversicherung).

### 4. Versicherter Verdienst

- Für künftige Ansprüche nach der Elternzeit gilt der zuletzt vor Antritt der Elternzeit bezogene Lohn als versicherter Verdienst (Art. 14 Abs. 3 KVG).

### 5. Praktische Umsetzung

- Während der Elternzeit keine Krankengeldleistungen und keine Prämienpflicht
- Nach Rückkehr an den Arbeitsplatz: Prämienpflicht und Leistungsanspruch setzen wieder ein.

### 6. Wichtig für Arbeitgeber

- Arbeitsverhältnis bleibt während Elternzeit bestehen → Versicherungsschutz bleibt erhalten.
- Bezug der Elternzeit vor Beginn genau definieren (wann genau, am Stück, tageweise, stundenweise, etc.)
- Im Fall von teilweisem Elternzeitbezug und Krankheitsfall, der Kasse die genau vereinbarte Elternzeit bekannt geben.

👉 **Fazit:** Während der Elternzeit werden weder Krankengeldleistungen erbracht noch Prämien erhoben. Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten in dieser Zeit keine Beiträge.